



OBERWAID
KURHOTEL & PRIVATKLINIK

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Veranstaltungen

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen im Kurhotel der Oberwaid AG zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Oberwaid AG.

Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Oberwaid AG ausdrücklich schriftlich anerkannt

2. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Oberwaid AG: Der Begriff Oberwaid AG umfasst das Kurhotel und die Privatklinik Oberwaid, Rorschacher Strasse 311, 9016 St. Gallen, mit sämtlichen Nebenanlagen und Räumlichkeiten.

Kurhotel: Der Begriff Kurhotel umfasst den Hotelleriebereich der Oberwaid AG mit sämtlichen Nebenanlagen und Räumlichkeiten, die dem Hotelleriebereich zugerechnet werden können.

Privatklinik: Der Begriff Privatklinik umfasst die medizinische Abteilung der Oberwaid AG mit sämtlichen Nebenanlagen und Räumlichkeiten, die der medizinischen Betreuung der Patienten oder Kunden zugerechnet werden können.

Gäste und Kunden: Der Begriff Gäste und Kunden umfasst jede natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit der Oberwaid AG zur Planung oder Durchführung einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Kurhotels eingeht, ungeachtet der gastronomischen oder medizinischen Zusatzleistungen an die Gäste und Kunden.

Veranstaltung: Der Begriff Veranstaltung umfasst jede Aktivität, bei der von der Oberwaid AG Räumlichkeiten im Kurhotel zur Nutzung während eines vereinbarten Zeitraumes überlassen werden. Darunter fallen Konferenzen, Bankette, Tagungen, Seminare und andere Veranstaltungen.

Besteller: Der Begriff Besteller umfasst jede natürliche oder juristische Person, die mit der Oberwaid AG einen Vertrag zur Planung und/oder Durchführung einer Veranstaltung abschliesst. Der Vertrag kann dabei auch im Namen und auf Rechnung Dritter eingegangen werden.

Verbraucher: Der Begriff Verbraucher umfasst jeden Gast, Kunden oder Besteller, der den Vertrag nicht in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit eingeht.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

a. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt durch schriftliche Annahme des von der Oberwaid AG abgegebenen Angebots bzw. der von der Oberwaid AG abgegebenen Bestätigung durch den Besteller zustande. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner der Oberwaid AG,

er wird jedoch persönlich haftbar, wenn der Dritte nicht leistet; der Besteller hat die Oberwaid AG hierauf rechtzeitig vor Vertragsabschluss besonders hinzuweisen und der Oberwaid AG Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen. Mitteilungen per E-Mail gelten auch als schriftlich erfolgt.

b. Schliesst der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator solidarisch mit dem Dritten für sämtliche Verpflichtungen und Nebenrechte aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

c. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Oberwaid AG.

4. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNGEN

Die Oberwaid AG ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Massgabe dieser AGB zu erbringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Oberwaid AG zu zahlen. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung in Verbindung stehende Leistungen und Auslagen der Oberwaid AG gegenüber Dritten, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten oder sonstwie verursachten Kosten.

a. Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige Mehrwertsteuer ein.

b. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von der Oberwaid AG allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann diese den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

c. Rechnungen der Oberwaid AG sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist die Oberwaid AG berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% zu berechnen. Im Geschäftsverkehr (d.h. bei einem Vertrag zwischen der Oberwaid AG und gewerblichen Gästen und Kunden) beträgt der Verzugszinssatz 8%. Der Oberwaid AG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsintritt kann das Kurhotel eine Mahngebühr von CHF 10.00 erheben.

d. Die Oberwaid AG ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Die Oberwaid AG ist ferner berechtigt, während der Dauer der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen mittels Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Oberwaid AG aufrechnen oder mindern

5. RÜCKTRITT DES VERTRAGSPARTNERS, STORNIERUNG

Die Oberwaid AG räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

a. Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von der Reservierung hat die Oberwaid AG Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Das Kurhotel hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Ein Rücktritt bis 31 Tage vor der Veranstaltung ist kostenfrei.

Bei Rücktritt 30-15 Tage vor der Veranstaltung –
25% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Kurhotelräumlichkeiten, Kurhotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Rücktritt 14-8 Tage vor der Veranstaltung –
50% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Kurhotelräumlichkeiten, Kurhotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Rücktritt 7-0 Tage vor der Veranstaltung –
80% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung insbesondere für die Überlassung der Kurhotelräumlichkeiten, Kurhotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Der vertraglich vereinbarte Betrag berechnet sich nach der Anzahl der vereinbarten Teilnehmerzahl. Wenn noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für einen Aperitif ein Betrag von CHF 25 und bei einem Essen CHF 45 verrechnet.

Sofern die Oberwaid AG die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von der Oberwaid AG zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von der Oberwaid AG ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die Oberwaid AG durch anderweitige Verwendungen der Kurhotelleistungen erwirbt.

b. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen ohne rechtzeitige Mitteilung an die Oberwaid AG, nicht in Anspruch nimmt.

Hat die Oberwaid AG dem Vertragspartner eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat die Oberwaid AG keinen Anspruch auf Entschädigung. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang bei der Oberwaid AG. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

6. RÜCKTRITT DER OBERWAID AG

Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wurde, ist die Oberwaid AG ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste und Kunden nach den gebuchten Zimmern und Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage der Oberwaid AG die Buchung nicht endgültig bestätigt.

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist die Oberwaid AG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist die Oberwaid AG berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:

- aus wichtigem Grund, insbesondere falls höhere Gewalt oder andere von der Oberwaid AG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- wenn Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Veranstaltungszwecks, gebucht werden;
- wenn die Oberwaid AG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die gebuchte Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Oberwaid AG oder des Kurhotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Oberwaid AG zuzurechnen ist;
- wenn eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt (vgl. Ziff. 3c vorstehend);
- die Oberwaid AG von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen der Oberwaid AG nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche der Oberwaid AG gefährdet erscheinen;
- wenn gegen den Vertragspartner ein Betreibungsverfahren hängig ist, nachdem gegen ihn das Fortsetzungsbegehren gestellt wurde;
- der Veranstalter nach Abschluss des Vertrages eine Erhöhung der Teilnehmerzahl mitteilt und diese die räumlichen Möglichkeiten der Oberwaid AG übersteigt;
- im Falle einer verspäteten Anreise gemäss Ziff. 7 nachfolgend.

Die Oberwaid AG hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich mittels schriftlicher Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

7. AN- UND ABREISE

Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, die Oberwaid AG hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.

Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15:00 Uhr (Check-in) des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Er hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung mit der Oberwaid AG.

Gebuchte Zimmer sind vom Vertragspartner oder den entsprechenden Veranstaltungsteilnehmern bis spätestens 18:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht mit der Oberwaid AG schriftlich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat die Oberwaid AG das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Der Oberwaid AG steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Kurhotel spätestens um 11:00 Uhr (Check-out) geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Oberwaid AG über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung

des Zimmers bis 18:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100% des vollen gültigen Logispreises.

8. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

a. der Vertragspartner ist verpflichtet, der Oberwaid AG bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss der Oberwaid AG spätestens vier Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der schriftlichen Zustimmung der Oberwaid AG.

Bei der Berechnung für Leistungen, die die Oberwaid AG nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z.B. Kurhotelzimmer, Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl ist die Oberwaid AG berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzurechnen.

b. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Oberwaid AG berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können von der Oberwaid AG auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der Teilnehmer, der Leistung der Oberwaid AG oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und die Oberwaid AG dem zustimmt. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann die Oberwaid AG für den nicht abgerufenen Teil eine angemessene Entschädigung verlangen.

Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Oberwaid AG die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Oberwaid AG zusätzliche Kosten für Personal und Dienstleistungen in Rechnung stellen, es sei denn, die Oberwaid AG hat die Verschiebung zu vertreten. Bei Veranstaltungen, die über 23:00 Uhr hinausgehen, kann die Oberwaid AG, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen.

9. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Oberwaid AG mitbringen. In diesen Fällen kann die Oberwaid AG eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

10. ABWICKLUNG DER VERANSTALTUNG

Soweit die Oberwaid AG für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er stellt die Oberwaid AG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Durch die Verwendung vom Besteller oder Veranstalter selbst mitgebrachter Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Oberwaid AG gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit die Oberwaid AG diese nicht zu vertreten hat.



OBERWAID

KURHOTEL & PRIVATKLINIK

Der Vertragspartner ist mit schriftlicher Einwilligung der Oberwaid AG berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Oberwaid AG Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Vertragspartners entsprechende Anlagen der Oberwaid AG ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.

Die Oberwaid AG bemüht sich, Störungen an von der Oberwaid AG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Oberwaid AG diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Bewilligungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Der Vertragspartner hat die Formalitäten und Abrechnungen, die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietungen und Beschallungen erforderlich sind eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. SUISA) abzuwickeln.

Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen der Oberwaid AG im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Oberwaid AG nutzen.

11. MITGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Kurhotel. Die Oberwaid AG übernimmt keine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Oberwaid AG.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Oberwaid AG ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen vorher mit der Oberwaid AG abzustimmen.

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf die Oberwaid AG auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann die Oberwaid AG die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Oberwaid AG der eines höheren Schadens vorbehalten.

Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial im Kurhotel zurücklassen, ist das Kurhotel zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

12. HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Einflussbereich, oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter oder Hilfspersonen verursacht werden.



OBERWAID

KURHOTEL & PRIVATKLINIK

Die Oberwaid AG kann vom Vertragspartner zur Absicherung von Schäden die Leistung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

13. HAFTUNG DER OBERWAID AG, VERJÄHRUNG

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Oberwaid AG auftreten, wird sich die Oberwaid AG auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, Abhilfe zu schaffen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, der Oberwaid AG einen Mangel anzuzeigen, so tritt der Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

Die Oberwaid AG haftet nur für wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstandener Schäden. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen.

Ausser in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadenersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschliesslich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche eines Vertragspartners gegen Mitarbeiter oder Hilfspersonen der Oberwaid AG

14. WECKAUFTRÄGE, POSTSENDUNGEN, VERLUST UND FUNDSACHEN

Weckaufträge werden von der Oberwaid AG mit grösster Sorgfalt ausgeführt. Schadenersatzansprüche, ausser wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Die Oberwaid AG übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und, auf Wunsch, gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadenersatzansprüche, ausser wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Kurhotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorgezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

15. VALET PARKING

Der Vertrag für das Valet Parking auf dem Areal des Kurhotels kommt mit der Abgabe des Fahrzeugschlüssels zustande und endet mit dessen Rückgabe.

Dem Kunden wird durch die Oberwaid AG ein Parkplatz auf dem Areal des Kurhotels für die vereinbarte Mietdauer entgeltlich und ausschliesslich zum Parkzweck zur Verfügung gestellt. Der Kunde versichert, dass das Fahrzeug sein Eigentum ist oder mit dessen Einverständnis benutzt wird und keine Flüssigkeit verliert.

Die Benutzung des Valet Parkin erfolgt auf Gefahr des Kunden, zwecks Verschiebung von Fahrzeugen kann es vorkommen, dass mit diesen eine Strecke von max.10 km zurückgelegt wird.

Die Preise für das Parken gemäss Aushang sind verbindlich. Das Parkentgelt ist entweder bei jeder Rückgabe des Schlüssels oder beim Check-out zu begleichen.

Der Oberwaid AG steht aufgrund ihrer Forderung aus dem Vertragsverhältnis ein Rückhalterecht sowie ein gesetzliches



OBERWAID

KURHOTEL & PRIVATKLINIK

Pfandrecht (Vermieterpfandrecht) an den eingebrachten Sachen des Kunden, insbesondere am Fahrzeug, zu. Die Oberwaid AG ist berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs zu verweigern, bis der vereinbarte und fällige Rechnungsbetrag beglichen ist.

Die Haftung der Oberwaid AG für das Valet Parking richtet sich nach Ziffer 13 vorgenannt. Die Oberwaid AG haftet insbesondere nicht für Beschädigungen oder den Diebstahl von auf dem Parkgelände abgestellten Fahrzeugen. Die Haftung der Oberwaid AG wird auch für von Kunden verursachte Verkehrsunfälle auf dem Parkplatzgelände sowie von Diebstahl und Verlust von Gepäckstücken oder sonstigen persönlichen Gegenständen des Kunden abgelehnt.

Dem Valet Parking der Oberwaid AG wird nur der Fahrzeugschlüssel abgegeben, für andere Schlüssel oder Schlüsselanhänger ist die Haftung der Oberwaid AG gänzlich ausgeschlossen.

Die Oberwaid AG behält es sich vor, Fahrzeuge abzulehnen, die den gesetzlichen Vorschriften über die Verkehrstüchtigkeit von Fahrzeugen nicht entsprechen.

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er oder seine Hilfspersonen verursachen. Dies gilt auch für von ihm zu vertretende Verunreinigungen des Parkgeländes. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich sein Fahrzeug in technisch einwandfreiem Zustand befindet. Sollte das Fahrzeug nicht anspringen, lehnt die Oberwaid AG die Haftung für Rückfahrt- oder weitere Übernachtungskosten ab.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen dürfen nur schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Oberwaid AG in St. Gallen.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien St. Gallen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 21.10.2015

Datum: 21.10.2015